

Antrag zum 93. Landeskongress

Antrag 331

93. Landeskongress der Jungen Liberalen NRW
Borken, 26.-27. Oktober 2019

Antragsteller: LAK Sicherheit und Freiheit

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 93. Landeskongress möge beschließen:

1 Die liberale Demokratie stärken

2 Das Demokratieprinzip gehört zu den unveräußerlichen Bestandteilen der deutschen
3 Verfassungsordnung. In der Auswahl der Inhaber staatlicher Ämter und der Rückführbarkeit
4 staatlichen Handels auf ein legitimes Mandat liegt ein zentraler Schutz gegen Willkür. Dem
5 liberalen Gedanken an die Selbstbestimmung des Menschen entspricht der Gedanke der
6 Selbstregierung, der Übereinstimmung von Rechtsetzung und Rechtsunterworfenheit.

7 Demokratie als Herrschaft des Volkes bedeutet im Konfliktfall Herrschaft der Mehrheit. Dies ist
8 unter zweierlei Voraussetzungen legitim. Zum einen muss institutionell und verfahrensmäßig
9 sichergestellt sein, dass die aktuelle Mehrheit es nicht in der Hand hat, sich kraft ihrer Mehrheit
10 einen unfairen Vorteil im Wettbewerb um die Wiedererlangung der Macht zu verschaffen. Zum
11 anderen darf die Minderheit nicht recht- und schutzlos gestellt werden. Dies gilt umso mehr für
12 die kleinste Minderheit, das Individuum.

13 Politische Willensbildung stärken

14 Der Staat ist nicht über den Einzelnen gestellt, sondern dem Schutz seiner Bürger und der
15 Wahrung ihrer Rechte verpflichtet. Die politische Willensbildung erfolgt von unten nach oben,
16 nicht umgekehrt. Jeder Bürger hat das Recht, an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Die
17 Petitionsfreiheit ist ein wichtiges Gut. Ab einer bestimmten Anzahl von Petenten an ein
18 Parlament soll eine Befassung durch das Plenum erfolgen. Beratende Partizipationsverfahren
19 wie Bürgerforen, Bürgerwerkstätten und Bürgerpanels können Meinungsbildungsprozesse
20 ergänzen. Bloß simulierte Partizipation kann dagegen legitimierend wirken. Es bedarf daher stets
21 eines auch im Einzelfall sinnvollen Einsatzes solcher Verfahren.

22 Legitimation durch Repräsentation sichern

23 Politische Legitimation wird durch die Wahl der Entscheidungsträger vermittelt. Für verbindliche
24 Entscheidungen von Sachfragen sind die gewählten Vertreter berufen. Damit ist zugleich
25 sichergestellt, dass Angelegenheiten von Minderheiten oder individuelle Rechtspositionen nicht
26 Gegenstand von Referenden oder Volksgesetzgebung sein dürfen. Ein Nebeneinander von
27 parlamentarischer und plebiszitärer Entscheidungsfindung ist abzulehnen. Verbindliche
28 Sachentscheidungen sind daher auf allen Ebenen Sache der Volksvertretung oder der sonstigen
29 Vertretungskörperschaft. Dem Gedanken der Gewaltenteilung und des Parlamentarismus
30 entspricht dabei, dass die primäre Legitimationsquelle staatlicher Machtausübung die Wahl des
31 Parlamentes in freier, gleicher, allgemeiner und geheimer Wahl ist.

32 Wer die Wähler repräsentiert, ist die freie Entscheidung des Wählers. Repräsentation basiert auf
33 Kompetenz und einer vom Wähler jeweils präferierten politischen Haltung. Eine Wiederkehr
34 ständischen Denkens in Form von identitären Ansätzen lehnen wir entschieden ab. Die Freiheit
35 der Wahl darf nicht durch eine Quotierung oder ähnliche Ansätze nach bestimmten Kriterien

36 eingeschränkt werden.

37 Ausfluss von demokratischer Repräsentation ist das Amt des Bundespräsidenten. Eine
38 Direktwahl des Bundespräsidenten würde dem austarierten System des Grundgesetzes
39 zuwiderlaufen und die repräsentativ-integrative Funktion des Amtes gefährden.

40 Auf Ebene des Bundes wird demokratische Legitimation auch durch den Bundesrat als
41 Vertretung der parlamentarisch verantwortlichen Landesregierungen vermittelt. Durch die zeitlich
42 versetzten Wahlen in den Ländern erhält der Wähler die Möglichkeit, bewusst die Macht im Bund
43 aufzuteilen. Einen Senat nach US-Vorbild lehnen wir ab.

44 **Ein modernes Wahlrecht**

45 Der 19. Deutsche Bundestag ist der größte aller Zeiten. Mehr als hundert Überhangs- und
46 Ausgleichsmandate führen die Notwendigkeit einer Wahlrechtsreform vor Augen. Die Erststimme
47 ist abzuschaffen. Gleiches gilt für die Landeslisten. Hierdurch wird sichergestellt, dass die
48 gesetzlich vorgesehene Abgeordnetenzahl nicht durch Überhangs- und Ausgleichsmandate
49 überschritten wird. Die bisherige Zweitstimme ist zu reformieren. Neben der Möglichkeit der Wahl
50 lediglich einer Partei kann auch ein Kandidat dieser Partei gewählt werden (Vorzugsstimme). So
51 lassen sich die Listen nach österreichischem Vorbild öffnen. Dies stärkt die Einflussmöglichkeiten
52 des Wählers auf die Zusammensetzung des Bundestages erheblich.

53 Eine Sperrklausel bei Bundestagswahlen in angemessenem Rahmen halten wir wegen der
54 Arbeitsfähigkeit des Parlaments für zulässig. Einer nur schwer umsetzbaren Eventualstimme
55 bedarf es nicht.

56 Demokratie ist Herrschaft auf Zeit. Angebliche Effizienzgewinne dürfen dieses Prinzip nicht
57 aushebeln. Längere Legislaturperioden können auch kontraproduktiv auf die Arbeitsleistung
58 auswirken. Eine Verlängerung der Wahlperiode des Bundestages lehnen wir daher ab.

59 Über die Vergabe von Ämtern und Mandaten entscheidet der Wähler, nicht das Wahlgesetz.
60 Amtszeitbegrenzungen für Abgeordnete oder den Bundeskanzler sind daher kein geeignetes
61 Instrument.

62 Begründung: erfolgt mündlich

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

Achtung: Die Darstellung des gezeigten Antrags erfolgt als reine Vorschau. Verbindlich ist der Antragstext im offiziellen Antragsbuch zum 93. Landeskongress am 26.-27. Oktober 2019 in Borken.